

Aktenzeichen: 4 AZR 57/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 11. September 1985

- 4 AZR 57/85 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 22. Juni 1984

- 8 Ca 1885/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 29. November 1984

- 13 Sa 1089/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bezahlte Freistellung eines verantwortlichen Mandatsträgers

Gesetz: BGB § 616; TVG § 1 Tarifverträge: Einzelhandel;
MTV Einzelhandel NW

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. 4 AZR 147/85)

Hinweise des Senats:

Begriff des verantwortlichen Mandatsträgers bei
Gewerkschaft HBV (Einzelhandel NW).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 57/85

13 Sa 1089/84 Düsseldorf

Verkündet am
11. September 1985

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Dr. Apfel für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. November 1984 - 13 Sa 1089/84 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin, die der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV) als Mitglied angehört, ist bei der Beklagten als Angestellte beschäftigt. Sie ist Mitglied des Ortsverwaltungsvorstandes sowie des Fachgruppenvorstandes Einzelhandel bei der Ortsverwaltung H der Gewerkschaft HBV.

Im Jahre 1983 lehnte die Beklagte mehrfach Anträge der Klägerin auf bezahlte Freistellung zur Teilnahme an Sitzungen des Ortsverwaltungsvorstandes und des Fachgruppenvorstandes Einzelhandel ab.

Mit der Klage hat die Klägerin für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Ortsverwaltungsvorstand und im Fachgruppenvorstand Einzelhandel H der Gewerkschaft HBV die bezahlte Freistellung zu Sitzungen der jeweiligen Vorstände für höchstens zwölf Tage im Jahr begehrt. Hierzu hat sie vorgetragen, nach § 14 Abs. 4 des Manteltarifvertrags für den Einzelhandel in Nordrhein-



Westfalen (MTV Einzelhandel NW) stehe ihr der begehrte Freistellungsanspruch zu. Danach sei verantwortlichen Mandatsträgern der tarifschließenden Gewerkschaften zur Teilnahme an Sitzungen in Gewerkschaftsangelegenheiten bezahlte Freizeit zu gewähren. Als Mitglied des Ortsverwaltungs- und Fachgruppenvorstandes sei sie als "verantwortlicher Mandatsträger" im tariflichen Sinne anzusehen. Denn mit "verantwortlich" solle nur zum Ausdruck gebracht werden, daß das Mandat der Mandatsträger mit Verantwortung und Befugnissen ausgestattet sei. Die Aufgaben der Mitglieder des Ortsverwaltungs- und Fachgruppenvorstandes ergäben sich aus der Satzung der Gewerkschaft HBV und den von der Gewerkschaft hierzu beschlossenen Richtlinien.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Fachgruppenvorstand Einzelhandel und im Ortsverwaltungsvorstand H der Gewerkschaft HBV zu Sitzungen der jeweiligen Vorstände im Rahmen des § 14 Abs. 4 MTV Einzelhandel bezahlt freizustellen, jedoch nicht mehr als sechs aufeinanderfolgende Tage, höchstens zwölf Tage im Jahr.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Klägerin stehe ein Anspruch auf bezahlte Freistellung nicht zu, da sie nicht als "verantwortlicher Mandatsträger" im Sinne des § 14 Abs. 4 MTV Einzelhandel NW anzusehen sei. Verantwortliche Mandatsträger gebe es nur auf Landesebene, was auch daraus deutlich werde, daß in der Tarifnorm von "vertragsschließenden Gewerkschaften" die Rede sei; Tarifverträge



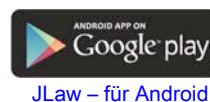
würden aber nur auf Landesebene abgeschlossen. Gegen die Auffassung der Klägerin spreche insbesondere die Tarifgeschichte, die für die Auslegung der Tarifnorm heranzuziehen sei. Erstmals mit dem Manteltarifvertrag vom 15. Februar 1973 sei den Tarifkommissionsmitgliedern sowie den in "verantwortlicher leitender Stellung (Mandatsträger) bei den vertragsschließenden Gewerkschaften tätigen Arbeitnehmern" zur Teilnahme an Sitzungen in Gewerkschaftsangelegenheiten ein Anspruch auf Freistellung eingeräumt worden. Damit sei der Begriff "Mandatsträger" definiert worden. Von dieser Definition sei auch für den am 1. April 1977 abgeschlossenen Manteltarifvertrag auszugehen, der auf "verantwortliche Mandatsträger" abstelle; dies bedeute gegenüber der früheren Fassung nur eine sprachliche Vereinfachung. Eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises sei damit nicht beabsichtigt gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage hinsichtlich der Sitzungen des Ortsverwaltungsvorstandes stattgegeben und die Berufung der Klägerin im übrigen zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, soweit das Landesarbeitsgericht die Berufung zurückgewiesen hat. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die in der Revisionsinstanz noch anhängige Klage mit Recht abgewiesen. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, die Klägerin für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Fachgruppenvorstand Einzelhandel bei der Ortsverwaltung H der Gewerkschaft HBV zu Sitzungen des Vorstandes im Rahmen des § 14 Abs. 4 MTV Einzelhandel NW bezahlt freizustellen. Denn die Klägerin ist als Mitglied des Fachgruppenvorstandes Einzelhandel kein verantwortlicher Mandatsträger im tariflichen Sinne.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 1980 (MTV Einzelhandel NW) kraft Allgemeinverbindlichkeit mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 5 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Für die Klageforderung ist § 14 MTV Einzelhandel NW heranzuziehen, in dem es heißt:

Bezahlte Freistellung von der Arbeit

(1) In unmittelbarem Zusammenhang mit den nachfolgenden Ereignissen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub:

- a) beim Tode des mit dem Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten 4 Werktage

...

(2) Für die nach Absatz 1 a) bis h) gewährte Freistellung wird das regelmäßige Arbeitsentgelt weitergezahlt, soweit die Frei-



stellung im Kalenderjahr 8 Werktage nicht überschreitet. ...

- (3) Den Tarifkommissionsmitgliedern ist zur Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen im erforderlichen Umfang Freizeit zu gewähren.
- (4) Den verantwortlichen Mandatsträgern bei den vertragsschließenden Gewerkschaften ist zur Teilnahme an den Sitzungen in Gewerkschaftsangelegenheiten Freizeit zu gewähren, jedoch nicht mehr als 6 aufeinanderfolgende Tage, im Jahr nicht mehr als 12 Tage.

Ob § 14 Abs. 4 MTV Einzelhandel NW, der als alleinige Anspruchsgrundlage für die Klageforderung in Betracht kommt, den gewerkschaftlichen Mandatsträgern überhaupt einen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit gewährt, ist zweifelhaft. Da nach der tariflichen Systematik in Abs. 1 des § 14 nur Freistellungsansprüche geregelt sind, ohne daß hier die Vergütung angesprochen ist, enthält Abs. 2 des § 14 eingehende Vorschriften über die Vergütung der in Abs. 1 geregelten Freistellungsfälle. Die Abs. 3 und 4 des § 14 enthalten wiederum nur Regelungen über die Freistellung von der Arbeit. Eine ausdrückliche Bestimmung, daß auch in den Fällen des Abs. 3 und 4 das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen ist, fehlt. Das könnte im Anschluß an das Senatsurteil vom 5. April 1978 - 4 AZR 46/76 - (AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Banken) dafür sprechen, daß in den Fällen der Abs. 3 und 4 des § 14 MTV Einzelhandel NW nur ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit besteht. Andererseits haben die Tarifvertragsparteien den § 14 MTV Einzelhandel NW mit der Überschrift "Bezahlte Freistellung von der Arbeit" versehen, während in früheren Tarifverträgen für den Einzelhandel NW der entsprechende Paragraph die Überschrift "Freistellung von der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeit" enthielt. Daraus könnte hergeleitet werden, daß nunmehr in allen von § 14 MTV Einzelhandel NW geregelten Freistellungs-fällen das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen ist. Insoweit könnte für die Tarifauslegung auch eine bestehende, mit Billigung der Tarifvertragsparteien praktizierte Tarifübung von Bedeutung sein (vgl. BAG Urteil vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Der Senat braucht diese Frage jedoch nicht abschließend zu entscheiden, da die Klage bereits aus anderen Gründen unbegründet ist.

Der Klägerin steht schon deshalb kein Freistellungsanspruch für die Teilnahme an Sitzungen des Fachgruppenvorstandes Einzelhandel zu, weil sie insoweit kein verantwortlicher Mandatsträger im tariflichen Sinne ist. Anders als etwa nach dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Niedersachsen gewährt nämlich § 14 Abs. 4 MTV Einzelhandel NW nicht allen Mandatsträgern der vertragsschließenden Gewerkschaften einen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an Sitzungen in Gewerkschaftsangelegenheiten. Vielmehr steht dieser Anspruch nach der ausdrücklichen tariflichen Bestimmung nur "verantwortlichen Mandatsträgern" zu. Der Klägerin kann eingeräumt werden, daß sie als Mitglied des Fachgruppenvorstandes Einzelhandel bei der Ortsverwaltung H als gewerkschaftlicher Mandatsträger angesehen werden kann (vgl. BAG Urteil vom 11. September 1985 - 4 AZR 147/85 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Das Landesarbeitsgericht hat jedoch mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung verneint, daß die Klägerin auch "verantwortlicher" Mandatsträger ist.



Mit dem Zusatz "verantwortlich" wollten die Tarifvertragsparteien ersichtlich nicht jedem Mandatsträger einen Freistellungsanspruch nach § 14 Abs. 4 MTV Einzelhandel NW gewähren. Der Klägerin ist zwar einzuräumen, daß jeder Mandatsträger Verantwortung trägt. Diese Verantwortung können die Tarifvertragsparteien aber mit dem Begriff "verantwortlich" nicht gemeint haben, weil dies ein überflüssiger Zusatz wäre. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß Tarifvertragsparteien einen Begriff verwenden, der nach seinem Wortsinn eine bestimmte Qualifikation darstellt, ohne ihm rechtliche Bedeutung zuzumessen, zumal in anderen Tarifverträgen derselben Branche (z. B. im Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Niedersachsen) der streitige Zusatz "verantwortlich" dem Begriff des Mandatsträgers in einer entsprechenden Tarifnorm nicht hinzugefügt wurde. Daher können als "verantwortlich" im Sinne von § 14 Abs. 4 MTV Einzelhandel NW nur diejenigen Mandatsträger angesehen werden, deren Verantwortung sich aus der Verantwortung anderer Mandatsträger heraushebt, z. B. durch die Auswirkungen ihrer Tätigkeit für die Gewerkschaft bzw. ihre Mitglieder, durch leitende Funktionen, durch die herausgehobene Wahrnehmung ideeller oder materieller Belange der Gewerkschaft. Hierbei ist wegen des unbestimmten Rechtsbegriffs der Verantwortung den Tatsacheninstanzen ein weiterer Beurteilungsspielraum einzuräumen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten können allerdings unter verantwortlichen Mandatsträgern nicht von vornherein nur diejenigen Mandatsträger verstanden werden, die auf Landesebene tätig sind. Begrifflich ist auch eine besonders verantwortliche



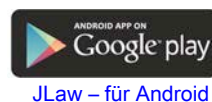
Tätigkeit auf einer unteren Organisationsebene der Gewerkschaft nicht ausgeschlossen. Eine verantwortlich leitende Stellung wie in früheren Tarifverträgen ist nach der jetzigen Fassung der Tarifnorm nicht erforderlich. Auch aus den in der Tarifnorm verwendeten Worten der "vertragsschließenden Gewerkschaften" läßt sich nicht schließen, daß damit nur Mandatsträger auf Landes- und Bundesebene Freistellung nach § 14 Abs. 4 MTV Einzelhandel NW beanspruchen können (vgl. BAG Urteil vom 11. September 1985 - 4 AZR 147/85 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Das Landesarbeitsgericht geht vom zutreffenden tariflichen Begriff der Verantwortung aus, wenn es darunter nur herausgehobene Mandatsträger mit besonderer Verantwortung versteht; es hat hierbei zutreffend abgelehnt, daß unter verantwortlichen Mandatsträgern entsprechend der früheren tariflichen Regelung nur Arbeitnehmer in verantwortlicher leitender Stellung gemeint sind und demgemäß nur Mandatsträger auf Landesebene in Betracht kommen. Aufgrund der Tarifänderung im Manteltarifvertrag Einzelhandel Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1977 ist seit dieser Zeit eine leitende Tätigkeit nicht mehr erforderlich, da die Tarifvertragsparteien statt des früher verwendeten Begriffs "in verantwortlicher leitender Stellung (Mandatsträger)" nur noch den Begriff "verantwortliche Mandatsträger" verwenden.

Es liegt im Beurteilungsspielraum des Landesarbeitsgerichts, wenn es nur für Mitglieder der Vorstände der Ortsverwaltungen und höherer Ebenen eine herausgehobene besondere Verantwortung annimmt und sie für Fachgruppenvorstände ablehnt. Insoweit ist es



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, die Fachgruppenvorstände hätten einen eingeschränkten Verantwortungsbereich, der demjenigen der Ortsgruppenvorstände eindeutig untergeordnet sei, sie seien in ihren Handlungen und Entscheidungen weitgehend den Orts- und Bezirksverwaltungsvorständen untergeordnet, nähmen keine Geschäftsführungsaufgaben wahr, sondern hätten im wesentlichen die Aufgabe, ihre beruflichen und fachlichen Fragen zu beraten und dem Orts- bzw. Bezirksverwaltungsvorstand darüber Vorschläge zu unterbreiten. Das entspricht auch der Satzung der Gewerkschaft HBV und den Richtlinien für die Fachgruppenarbeit gemäß § 24 der Satzung. Danach haben die Fachgruppenvorstände keine besonderen Entscheidungsbefugnisse, sondern in erster Linie beratende und unterstützende Aufgaben. Daß sie Beschlüsse zur Meinungsbildung (etwa Tarifforderungen) in den zuständigen Gremien fassen, versteht sich von selbst, stellt aber keine besondere Verantwortung dar. Daher hat die Klägerin für die Sitzungen des Fachgruppenvorstandes keinen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit nach § 14 Abs. 4 MTV Einzelhandel NW.

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Jansen

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

